



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 75 vom 05. September 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft (B.A.)“ vom 6. September 2017

Vom 14. Juni 2023

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. August 2023 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juni 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) be-schlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 6. September 2017, zuletzt geändert am 28. Mai 2018, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft (B.A.)“ vom 6. September 2017, zuletzt geändert am 28. Mai 2018, werden wie folgt geändert:

Hinter „Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 3.1 Buchstabe j)“ wird neu eingefügt:

k) Studiengangsbezogene Tätigkeit im Umfang von mindestens 4 Wochen mit Tätigkeitsbericht – die Höhe der Leistungspunkte ist abhängig von der Dauer der Tätigkeit gemäß § 4 Absatz 3 PO B.A., die Dauer ist durch einen Tätigkeitsnachweis und im Ausland durch entsprechende landesübliche Dokumente zu belegen (beim Werkstudium durch einen Vertrag oder durch eine Bescheinigung des Unternehmens über Art und Umfang der Tätigkeit) sowie durch einen Tätigkeitsbericht, aus dem nicht nur Art und Umfang der Tätigkeit hervorgehen, sondern auch der fachliche Bezug zum Studium. Die Höhe der Anrechnung der Tätigkeit erfolgt im Hinblick auf ihren zeitlichen Umfang sowie ihre Eignung im Hinblick auf den Studiengang, die durch eine fachliche Begutachtung festzustellen ist. Die Tätigkeit kann dem Studium voraus gegangen sein.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im fachspezifischen Wahlbereich im Gesamtumfang von 30 LP ein Auslandssemester oder ein mindestens dreimonatiges Praktikum bzw. eine dreimonatige studiengangsbezogene Tätigkeit in Vollzeit oder im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen oder ein Werkstudium – die im zeitlichen Umfang einer dreimonatigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen – im In- oder Ausland zu absolvieren. Über die Eignung der Tätigkeit entscheidet eine fachliche Begutachtung. Die Tätigkeit kann dem Studium voraus gegangen sein.

§ 2

Die Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 05. September 2023

Universität Hamburg